

Statuten

des Bernisch Kantonalen Fischerei-Verbandes

(Gegründet am 17. Dezember 1889)

Ausgabe 1996

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Bernisch Kantonale Fischerei-Verband" (BKFV) bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den ihm angeschlossenen Sektionen und ihren Mitgliedern.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verband besteht aus korporativen Mitgliedern, nämlich:

- den bernischen Fischereivereinen, die einer regionalen Pachtvereinigung angeschlossen sein müssen. In Landesgegenden, wo keine Pachtvereinigung besteht resp. dem Verband nicht angeschlossen ist, erfolgt die Aufnahme der Sektionen in den Verband direkt;
- den Pachtvereinigungen;
- dem kantonalberrnischen Berufsfischerverband;
- der Vereinigung bernischer Fischenzenbesitzer;
- weiteren Vereinigungen, welche sich für die Interessen der Fischerei einsetzen.

Art. 3

Die Anmeldungen zum Beitritt sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der unter Genehmigungsvorbehalt der Hauptversammlung über die Aufnahme beschliesst.

Art. 4

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens am 1. Dezember zu erklären. Der Austritt aus dem Kantonalverband zieht auch das Ausscheiden aus der Pachtvereinigung nach sich.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen und zwar ohne Angabe der Gründe.

Art. 5

Den Sektionen steht der Anschluss an die bestehenden Landesverbände frei, solange der Kantonalverband sich keinem Landesverband angeschlossen hat

Art. 6

Personen, die sich um den Verband oder um das kantonale Fischereiwesen verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband fallen jegliche Ansprüche an das Verbandsvermögen dahin.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsrevisoren.

Der Vorstand kann zur Beratung wichtiger Verbandsgeschäfte eine Präsidentenkonferenz einberufen.

1. Die Hauptversammlung

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird gebildet:

- a) aus den Delegierten der Sektionen; auf je 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter; Restzahlen von 25 und mehr berechtigen zu einem weiteren Delegierten; jeder Sektion steht das Recht auf mindestens einen Delegierten zu;
- b) aus dem Verbandsvorstand,
- c) aus je einem Delegierten der regionalen Pachtvereinigungen;
- d) einem Delegierten des Berufsfischerverbandes.

Die Ehrenmitglieder des Verbandes haben beratende Stimme.

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Sektionen es verlangt.

Art. 11

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Verbandspräsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Art. 12

Den anwesenden Delegierten werden für ihre Pachtvereinigungen und Sektionen Stimmkarten abgegeben, ebenso den Mitgliedern des Vorstandes.
Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der vertretenen Stimmen massgebend.

Die Hauptversammlung kann geheime Abstimmungen beschliessen, wenn dies wenigstens 25 Delegiertenstimmen verlangen.

Art. 13

Die Traktanden sind den Sektionen wenigstens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Verbandsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis zum 1. Dezember dem Kantonalvorstand einzureichen.

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung bezieht sich nur auf die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Art. 14

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die gegenwärtigen Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl des Vorstandsvorstandes;
2. Wahl der Rechnungsrevisoren;
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Verbandskasse und allfällige Fonds), Aufstellung des Budgets;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Festsetzung des Ortes der nächsten Hauptversammlung;
6. Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beitritt des Verbandes zu einem Landesverband oder einer andern schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen.

Den regionalen Pachtvereinigungen, oder, in Landesgegenden, wo keine solchen vorhanden sind, dem Vorstandsvorstand, liegt die Bewirtschaftung des Pachtgebietes, der Laichfischfang, Brut und Zucht, Aussetzung, Geltendmachung von Schadenersatzforderungen und die Organisation der freiwilligen Fischereiaufsicht ob.

2. Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 13 - 19 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden, wobei die Pachtvereinigungen pro Landesteil, die Vereinigung Bernischer Fischenzenbesitzer und der Berufsfischerverband mit mindestens einem Mitglied vertreten sein sollen.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte die Präsidenten der Pachtvereinigungen und geeignete Fachleute zuzuziehen. In diesen Fällen haben alle Zugezogenen ein förmliches Mitspracherecht, und der Vorstand beschliesst als "erweiterter" Vorstand.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, so oft es die Geschäfte erheischen, einberufen.

Art. 16

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führen;
2. Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte;

3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
4. Verwaltung des Verbandsvermögens;
5. Vertretung aller fischereilichen Belange des Verbandes und der Verbandsmitglieder bei den staatlichen Behörden, den Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone der Schweiz, soweit sie nicht andern Organen (z.B. Art. 14 Abs. 2) übertragen sind.
6. Er leistet seine guten Dienste den Verbandsmitgliedern gegenüber bei Erledigung materieller und personeller Probleme.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

Art. 17

Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten, den Kassier und die übrigen Mitglieder des Büro. Im übrigen konstituiert sich das Büro selbst. Die laufenden Geschäfte werden vom Büro besorgt.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt erstmals zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Dieser rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor vor und ersetzt den am längsten im Amte stehenden Rechnungsrevisoren, welcher ausscheidet.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inklusive Fonds) und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

IV. Finanzen

Art. 20

Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Sektionen, den Subventionen und allfälligen Zuwendungen.

Art. 21

Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen.

Art. 22

Die Hauptversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Sektionen je Mitglied an die Zentralkasse zu entrichtenden Beitrag fest. Für die Mitgliederzahl gilt als Stichtag der 31. Januar. Die Sektionen haben alle Mitglieder anzumelden (Aktiv- und Passiv-, Ehren- und Freimitglieder, Veteranen usw.). Kantonalbeiträge sind für sämtliche Mitglieder zu entrichten.

Art. 23

Sektionen, die nach dem 1. Juli in den Verband eintreten, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Vorstand.

Art. 24

Für die Vorstandssitzungen, Delegationen sowie für die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

1. Sitzungsgelder:
 - bei ganztägigen Sitzungen Fr. 40.--;
 - bei halbtägigen Sitzungen Fr. 20.--;
2. Uebernachtungen Fr. 70.--;
3. Fahrkosten Bahnbillet 2. Klasse.
4. Der Vorstand setzt die jährlichen Entschädigungen für Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier im Rahmen des Budgets fest.

Art. 25

Mit der Annahme dieser Statuten durch die zuständigen Organe treten alle früheren Statuten ausser Kraft.

Art. 26

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 27

Die Auflösung des BKFV kann nur beschlossen werden durch eine Hauptversammlung, an der wenigstens zwei Drittel der Sektionen vertreten sind und wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Verbandes sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 28

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es darf dieses nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Verbandes entfremdet werden.

Statutenrevisionen wurden beschlossen an den Hauptversammlungen vom 25. Februar 1951 (Totalrevision), vom 5. Juni 1954 (Art. 2, 14 und 15), vom 26. Februar 1956 (Art. 24), vom 25. Februar 1968 (Art. 5, 8, 9, 12, 14, 16, 19, 22 und 24), vom 26. Februar 1977 (Art. 15 und 16), vom 5. März 1988 (Art. 10 und 24), vom 13. März 1993 (Art. 2 und 15) und vom 9. März 1996 (Art. 17).

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

sig. Dr. Kurt Meyer

sig. Tobias Winzeler